

Bezirkshauptmannschaft  
4500 Kirchdorf a. d. Kr.

**Satzung des Vereines  
Regionalforum Steyr/Kirchdorf  
(Version 5. 9.2006)**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalforum Steyr-Kirchdorf“
- (2) Er hat seinen Sitz in 4594 Steinbach an der Steyr, Pfarrhofstraße 1
- (3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf die politischen Bezirke Steyr-Stadt, Steyr-Land und Kirchdorf/Krems.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, strebt eine bestmögliche Regionalentwicklung auf der Grundlage des regionalwirtschaftlichen Konzeptes Steyr-Kirchdorf (REK) und der Einheitlichen Dokumente für die Programmplanung (EDPP's) mit Hilfe der EU-Strukturfonds an. So können durch die EU-Regionalförderung strategisch relevante Projekte mitfinanziert und dadurch rascher realisiert werden.
- (2) Eine wichtige Aufgabe des Vereines ist die Setzung von Prioritäten aus regionaler Sicht und deren Vertretung gegenüber den Förderstellen (Bund, Land, EU).
- (3) Der Verein soll die regionale Entwicklung durch Koordination von Aufgaben und Maßnahmen sowie durch Projektcontrolling vorausschauend steuern.
- (4) Der Verein soll durch Umsetzung und laufende Fortschreibung der Inhalte des regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes Steyr Kirchdorf die regionale Identität gemeindeübergreifend weiterentwickeln – im Besonderen:
  - Regionale Ausgewogenheit – Solidarische Entwicklung der Region
  - Förderung der Chancengleichheit
  - Orientierung an den Prinzipien der Nachhaltigkeit
  - Überwindung von Interessensgegensätzen durch Zusammenarbeit
  - Sicherung und Stärkung der Lebensqualität
  - Mobilisierung der regionalen Ressourcen und Potenziale
- (5) Es ist Aufgabe des Vereines, zur Erreichung der Vereinsziele ein Regionalmanagement einzusetzen.
- (6) Ein wichtiges Vereinsziel ist die Kontaktaufnahme und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung.
- (7) Der Verein arbeitet eng mit der Koordinationsstelle für EU-Regionalpolitik des Amtes der OÖ Landesregierung zusammen und informiert die regionale Öffentlichkeit laufend über seine Tätigkeit.
- (8) Beteiligung an Unternehmen, die eine oder mehrere der unter lit. 1 bis 7 genannten Vereinszwecken zum Inhalt haben. Allfällige Gewinne aus diesen Beteiligungen werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Punkten (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel sowie durch organisatorische Maßnahmen erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über alle gemeinsamen Zielsetzung und Maßnahmen;
  - b) Koordination und Prozesssteuerung;
  - c) Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Projekte, Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen;
  - d) Planung und Umsetzung der Informationsarbeit nach innen und nach außen;
  - e) Erleichterung des Informationszuganges für Projektentwickler/innen sowie für Trägerorganisationen in der Region
  - f) Dokumentation der Projektfortschritte;
  - g) Mitwirkung bei der Evaluierung des Nutzeffektes der Förderung

**Satzung des Vereines  
Regionalforum Steyr/Kirchdorf  
(Version 5. 9.2006)**

- (3) Als materielle Mittel dienen:
- a) Förderungs- und Projektmittel aus zweckgewidmeten Fonds, insbesondere EAGFL, EFRE, ESF;
  - b) Beiträge und Förderungen des Bundes und des Landes OÖ
  - c) Regionale Beiträge (Zielgebietsgemeinden, Zuschüsse von Interessenvertretungen etc.)
  - d) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen und Erträge;
  - e) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vereinsarbeiten

Der Verein installiert ein regionales Management und stellt bei Bedarf Beschäftigte zu diesem Zweck an.

**§ 4  
Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können die Gemeinden der Bezirke Steyr-Stadt, Steyr-Land und Kirchdorf/Krems sowie die im Amt befindlichen Bezirkshauptleute der genannten Bezirke. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, die ihre Tätigkeiten im Gebiet der genannten Bezirke ausüben, sowie die in die allgemeinen Vertretungskörper des Bundes und Landes entsandten politischen Mandatäre/innen der Region können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen und natürliche Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5  
Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

**§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Ausschuss, durch Verlust der die Mitarbeit begründenden Funktion, oder durch Untergang der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nur nach vorangegangener Anhörung bei Zutreffen der Ausschließungsgründe durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen gefasste Beschlüsse sowie sonstige grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder die Unterlassung der Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung.

- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

**§ 7  
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Satzung des Vereines  
Regionalforum Steyr/Kirchdorf  
(Version 5. 9.2006)**

- (1) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereines im Rahmen der zuständigen Organe mit. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch gehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht
- (3) Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

**§ 8  
Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:  
Generalversammlung  
Vorstand  
Obmann/Obfrau  
Rechnungsprüfer/in  
Schiedsgericht

**§ 9  
Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung binnen sechs Wochen stattfinden.
- (3) Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim/bei der Obmann/Obfrau schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung hiezu die Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet dieses 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der

**Satzung des Vereines  
Regionalforum Steyr/Kirchdorf  
(Version 5. 9.2006)**

Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die / der an Jahren älteste anwesende Obfrau- / Obmann-Stellvertreter (in), sofern keine andere Regelung festgelegt ist. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

**§ 10  
Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 4 lit. c
- d) Enthebung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines/einer Stellvertreters/in;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- k) Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

**§ 11  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern mit beschließender Stimme und Mitgliedern mit beratender Stimme.  
Als Vorstandsmitglieder mit beschließender Stimme gehören dem Vorstand an:
  - a) Alle politischen Mandatäre/innen auf Bundes- und Landesebene, die nach Erwerb der Mitgliedschaft durch eine entsprechende Erklärung in den Vorstand eingetreten sind.
  - b) Je zwei Bürgermeister/innen bzw. zwei politische Vertreter/innen der drei Bezirke, die von den beiden stimmenstärksten Parteien der letzten Landtagswahl entsendet werden.
  - c) Die Obmänner/Obfrauen der allgemeinen Interessensvertretungen (Kammern) bzw. je ein von diesen entsendete(r) Vertreter/in.
- (2) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder mit beschließender Stimme sind zu wählen:  
Der Obmann/die Obfrau und zwei Stellvertreter/innen mit der Maßgabe, dass diese jeweils für einen der drei Bezirke kandidieren und sich im Zweijahresturnus abwechseln, wobei der/die Obmann/Obfrau zweite( r) Stellvertreter/In, der/die zweite(r) Stellvertreter/In erste/r Stellvertreter/In und der/die erste Stellvertreter/In Obmann/Obfrau wird.  
Weiters sind aus diesem Kreis ein/e Schriftführer/in und eine Kassier/in sowie deren Stellvertreter/innen neu zu wählen.  
Die Stimmabgabe hat immer persönlich zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von 6 Jahren gewählt. Die Funktionsperiode dauert aber jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Vor dieser ist jeweils die Vertretungsbefugnis zu prüfen. Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist zulässig.
- (4) Als Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
  - a) Die Bezirkshauptleute der Bezirke Kirchdorf und Steyr-Land

**Satzung des Vereines  
Regionalforum Steyr/Kirchdorf  
(Version 5. 9.2006)**

- b) Die Dienststellenleiter/Innen der allgemeinen Interessensvertretungen (Kammern ) bzw. deren auf Dauer entsendete Vertreter/Innen
  - c) Die Vertreter/Innen wichtiger regionaler Institutionen (wie Nationalpark, Verein Eisenstraße .....), die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bei Ausscheiden der/des Obfrau/Obmannes oder einer/eines Stellvertreters(in) ist jedoch unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Ist die Vorstandssitzung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Der Obmann/die Obfrau kann anordnen, dass die Vorstandsmitglieder über eine dringende Angelegenheit im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten und wird mit Einlangen bei der Geschäftsstelle des Vereines wirksam.

**§ 12  
Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- f) Mitwirkung in allen personellen Angelegenheiten des Regionalmanagements
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereines
- h) Umsetzung der Ziele gemäß § 3

**§ 13  
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Schriftliche, den Verein verpflichtende Urkunden sind von Obmann/Obfrau und einem Vorstandsmitglied, in finanziellen Angelegenheiten vom/von der Obmann/Obfrau und dem Kassier/Kassierin oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er oder sie berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich

**Satzung des Vereines  
Regionalforum Steyr/Kirchdorf  
(Version 5. 9.2006)**

des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

- (3) Der/die Schriftführer/in hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen.
- (4) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

**§ 14  
Die Rechnungsprüfung**

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für jeweils 6 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese Wahl kann unterbleiben, wenn eine Steuerberatungskanzlei mit dieser Aufgabe betraut ist.
- (1) Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

**§ 15  
Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstanden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, das jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes diesem zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 16  
Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (2) Das verbleibende Vermögen ist im Verhältnis nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden auf diese aufzuteilen und ausschließlich für Zwecke entsprechend §§ 34 ff BAO zu verwenden.